

**Anordnung
über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und
Außenhandel Bergbau und des VEH Deutscher
Innen- und Außenhandel Metall.**

Vom 20. Dezember 1955

§ 1

Für die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Bergbau und Deutscher Innen- und Außenhandel Metall wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 die Liquidation angeordnet.

§ 2

(1) Für jedes der im § 1 genannten Handelsunternehmen ist ein Liquidator zu bestellen. Dieser hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen des jeweiligen Handelsunternehmens zu erfüllen sowie dessen Ansprüche durchzusetzen.

(2) Der Liquidator hat das Alleinverfügungsrecht für das Handelsunternehmen in Liquidation und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Bei der Durchführung der Liquidation ist er an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

(3) Der Liquidator hat das Handelsunternehmen in Liquidation gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 3

Die Handelsunternehmen in Liquidation haben im Rechtsverkehr zu ihrer durch das Statut vom 6. November 1952 der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (MinBl. S. 177) bestimmten Bezeichnung den Zusatz „in Liquidation“ (i. L.) zu führen.

§ 4

(1) Die Liquidation sowie der Liquidator sind im Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(2) Die Eintragungen der bisher für das jeweilige Handelsunternehmen vertretungsbefugten Personen sind zu löschen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1955

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**
Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung
über Maßnahmen zur Verbesserung der Organi-
sation des Mansfelder Kupferschieferbergbaues.**

Vom 17. Dezember 1955

Zur Verbesserung der Organisation des Mansfelder Kupferschieferbergbaues wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der VEB Mansfeld Bergbau-Kombinat „Wilhelm Pieck“ in Eisleben ist zum 31. Dezember 1955 aufzulösen.

(2) Die Geschäfte der bisherigen Kombinatleitung sind durch eine von dem Leiter der Hauptverwaltung Erzbergbau einzusetzende Kommission bis zum 30. Juni 1956 abzuwickeln.

(3) Nach Beendigung der Abwicklung findet eine Rechtsnachfolge hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die Kombinatleitung bezogen, nicht statt.

§ 2

(1) Die bisherigen Betriebsteile (Schächte) des Mansfeld Bergbau-Kombinates „Wilhelm Pieck“ sind mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in selbständige Betriebe umzuwandeln. Zu diesem Zeitpunkt sind demnach zu errichten

der VEB Kupferbergbau „Max Lademann“,
Lutherstadt Eisleben,

der VEB Kupferbergbau „Fortschritt“,
Lutherstadt Eisleben,

der VEB Kupferbergbau „Ernst Thälmann“,
Lutherstadt Eisleben, *

der VEB Kupferbergbau „Otto Brosowski“,
Gerbstädt, Kreis Hettstedt,

der VEB Kupferbergbau „Thomas Münzer“,
Sangerhausen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Kupferbergbau-Betriebe sind juristische Person und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-führung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(3) Die Kupferbergbau-Betriebe sind Rechtsnachfolger des aufgelösten Mansfeld Bergbau-Kombinates „Wilhelm Pieck“ hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den bisher unselbständigen Schachtbetrieb bezogen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Leiter der Hauptverwaltung Erzbergbau.

§ 3

Die in § 2 genannten Kupferbergbau-Betriebe sind der Hauptverwaltung Erzbergbau des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellt. Auf sie finden die Vorschriften des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 4

(1) Für die Struktur der Kupferbergbau-Betriebe sind die von dem Leiter der Hauptverwaltung Erzbergbau bestätigten Strukturpläne verbindlich.

(2) Die VEB-Pläne dieser Betriebe sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister